



Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord |
Schwartauer Landstraße 11 | 23554 Lübeck

Standort Lübeck

Pumpen-Service Bentz GmbH
Carl-Zeiss-Str. 4-6
21465 Reinbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10.06.2010
Mein Zeichen: 2015-07 HL 000040027/SP-13
Meine Nachricht vom:

Frau Speckbrock-Kamchen

Telefon: 0451/ 4706-252
Telefax: 0451/ 4706-210

14.06.2010

A N E R K E N N U N G

Gemäß § 14 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) erkenne ich vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs den bei der Firma Pumpen-Service Bentz GmbH, Carl-Zeiss-Str. 4-6 in 21465 Reinbek (Antragsteller) tätigen

Herrn Gert-Michael Frank
Elektromaschinenbaumeister
geb. am 29. Juli 1949

für Prüfungen vor Inbetriebnahme von im oben genannten Unternehmen instand gesetzten Anlagen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV an. Die Anerkennung bezieht sich ausschließlich auf Tätigkeiten folgender Art:

Überholung von Motoren der Zündschutzarten „e“ und „d“ und der Kategorie 2D bis zu Leistungen von 100KW und Nennspannungen bis 1000Volt

Neuwicklung von Motoren der Zündschutzarten „e“ und „d“ und der Kategorie 2D bis zu einer Leistung von 100KW und einer Nennspannung bis 1000Volt

Mechanische Instandsetzungen von Pumpen, Getrieben und Ventilatoren im Rahmen der Herstellerzulassung

Die Anerkennung gilt bis zum 1. Juli 2015 und ist verbunden mit folgenden

Auflagen:

1. Über die Prüfungen sind **Aufzeichnungen** zu führen (Prüfbuch), die mindestens zehn Jahre aufzubewahren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.
2. Die befähigte Person hat der Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord gegenüber unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - a) die erforderliche Weisungsfreiheit bzgl. Durchführung und Bewertung der Prüfungen beeinträchtigt oder infrage gestellt ist,
 - b) die befähigte Person ihre Prüftätigkeit einstellt oder mehr als 6 Monate nicht ausübt oder
 - c) aus dem Betrieb des Antragstellers ausscheidet.
3. Der Antragsteller hat die **Einstellung des Betriebes** oder der Prüftätigkeit der befähigten Person der Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen wird die Anerkennung ungültig, von ihr darf kein weiterer Gebrauch gemacht werden. Sie ist der Anerkennungsbehörde dann unverzüglich im Original wieder zuzuleiten.
4. Werden **Prüfeinrichtungen** beschafft oder die vorhandenen wesentlich geändert, so hat der Antragsteller diese auf seine Kosten einer **Begutachtung** bzgl. Eignung durch einen Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Nord e. V. bzw. analog der Übergangsvorschrift des § 21 Abs. 5 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz einer zugelassenen Überwachungsstelle unterziehen zu lassen.
5. Die befähigte Person hat sich durch Verfolgung der amtlichen Veröffentlichungen über die Änderung der einschlägigen Vorschriften und Anweisungen auf dem Laufenden zu halten.
6. Der Versicherer ist dazu verpflichtet, das Erlöschen sowie jede Änderung des Versicherungsverhältnisses der vorgenannten Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord schriftlich anzuzeigen.
7. Die Prüfmittel sind zu kalibrieren. Die Durchführung der Kalibrierung ist zu dokumentieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord erhoben werden.

Speckbrock-Kamchen
Speckbrock-Kamchen

